

II.

Dem § 25 „Befreiungen“ wird folgende Bestimmung angefügt: „Von der Steuerbefreiung sind jedoch ausgeschlossen die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer von Grundstücken oder Gewerbebetrieben, welche innerhalb des Gemeindebezirks sich befinden. Das aus diesen Quellen bezogene Einkommen ist vielmehr, auch wenn es den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt, zu versteuern und zwar nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satze.“

III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft.

Annaberg, am 25. November 1902.

Der Stadtrat.

Wilisch.

Die Stadtverordneten.

Dr. Böhme.

Die Königliche Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses hat den vorstehenden V. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung der Gemeindeanlagen in der Stadt Annaberg vom 29. November 1891 nach Streichung der Worte „und von sonstigen Quellen“ Zeile 3 unter Ib genehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgestellt.

Chemnitz, den 18. Februar 1903.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Welck.